

LSVB - Winzererstr. 9 - 80797 München

E-Mail: referat-III1@stmas.bayern.de

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales
Referat III 1 Generationen- und Seniorenpolitik
Winzererstraße 9

80797 München

München, den 7. September 2022

Stellungnahme zum Entwurf eines Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes (BaySenG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen, dass wir die Gelegenheit haben, uns zu dem o.a. Gesetz zu äußern und übermitteln im Rahmen der Verbandsanhörung folgende Stellungnahme der LandesSeniorenVertretung Bayern e.V.

1

Grundsätzliche Anmerkung:

In den Vorbemerkungen zum BaySenG wird betont, dass aufgrund der ansteigenden Zahl von Senior:innen in Bayern neben dem Ausbau altersgerechter Versorgungsstrukturen auch eine Beteiligung der Älteren in Form der politischen Teilhabe und Einbeziehung in die bayerische Politik auf allen Ebenen für erforderlich gehalten wird. Diese Aufgaben werden von der LandesSeniorenvertretung Bayern e.V. (LSVB) bereits seit 40 Jahren wahrgenommen, denn sie ist das Sprachrohr von 219 Seniorenvertretungen auf Gemeinde- und Landkreisebene und vertritt damit ca. 2 Millionen Senior:innen in Bayern gegenüber der Bayerischen Staatsregierung. Sie arbeitet in bewährten, tragfähigen Strukturen und nimmt die Interessen der bayerischen Senior:innen auf allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen mit großem Engagement wahr, wofür sie auch Fördergelder des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales erhält. Die LSBV setzt sich seit Jahren dafür ein, dass in allen bayerischen Kommunen ehrenamtliche, politisch unabhängige, demokratisch gewählte Seniorenvertretungen entstehen. Sie hat deshalb stets gefordert, dass die Kommunen in einem bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetz verpflichtet werden müssen, diese Form von Seniorenvertretungen zu etablieren. Der vorliegende Gesetzentwurf erfüllt diese Forderung nicht, sondern führt nur zu einer (nach Auffassung der LSBV nicht sehr praktikablen) „Institutionalisierung“ der Vertretung der Senior:innen auf Landesebene. Inhaltliche Verbesserungen ergeben sich aber für die

Dieses Projekt wird gefördert vom:



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales

Die LandesSeniorenVertretung Bayern e. V. ist ein gemeinnütziger Verein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Vorsitzender: Franz Wöfl, Stellvertreter/in: Dr. Renate Fiedler, Hermann Lappus, Hanka Schmitt-Luginger

bayerischen Senior:innen nicht. Die LSVB lehnt daher im Grundsatz den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Fassung ab, wird sich aber, wie es demokratischen Gepflogenheiten entspricht, inhaltlich zum Gesetzesentwurf äußern, zumal das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und somit noch Änderungsmöglichkeiten bestehen.

Grundsätzliche Anmerkungen zu Art. 1 „Seniorenvertretung der Gemeinde“:

Die LSVB fordert, dass die Bayerische Staatsregierung die Kommunen (mit Ausnahme kleinster Gemeinden) verpflichtet, eine ehrenamtliche, politisch unabhängige, demokratisch gewählte Seniorenvertretung einzurichten, deren Mitglieder das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen.

Sollten hierzu neben dem BaySenG weitere Gesetzesänderungen (z.B. Bayer. Gemeindeordnung) erforderlich sein, so sind diese zu veranlassen. Auch eventuelle finanzielle Ansprüche der Kommunen (Stichwort: Konnexitätsprinzip) an die Bayer. Staatsregierung stellen nach Auffassung der LSVB kein Hindernis dar. Schließlich leben in Bayern 13,18 Millionen (Stand 31.12.2021. Quelle: Statistica 2022) Bürger:innen, davon sind 0,92 Millionen zwischen 60 und 64 Jahre alt und 2,75 Millionen über 65 Jahre. Damit sind 27,84% der bayerischen Bevölkerung über 60 Jahre, also eine respektable Anzahl von Wähler:innen, die – wie zu Recht in der Begründung des Entwurfs ausgeführt wird – mit ihren Bedürfnissen und Erfahrungen stärkere Beachtung im politischen Prozess finden müssen. Dann darf aber der Gesetzgeber die verpflichtende Beteiligung der Senior:innen auf kommunaler Ebene im BaySenG auch nicht an den Kosten scheitern lassen. damit würde er nämlich seiner eigenen Intention widersprechen, was nach Auffassung der LSVB nicht nachzuvollziehen wäre, zumal von der Bayer. Staatsregierung weitaus kleinere Bevölkerungsgruppen mit erheblichen Finanzmitteln bedacht werden.

2

Grundsätzliche Anmerkungen zu den Art. 2 „Landesseniorenrat“ und Art. 3 „Landesversammlung“

Der Landesseniorenrat wird, wenn nahezu alle Kommunen und Landkreise eine Seniorenvertretung haben, ca. 4.000 wahlberechtigte Personen umfassen, die künftig die Bayerischen Senior:innen repräsentieren.

Ein Wahlgremium dieser Größenordnung erfordert einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand, zumal aufgrund des Alters (Krankheit und Tod bei den Senior:innen) oder der Statusänderung (Abberufung als Seniorenbeauftragter, Kommunalwahlen bei den mit Seniorenangelegenheiten betrauten Stadt-/Gemeinderäten) permanent Änderungen zu erwarten sind.

Außerdem fehlt in der Abfolge der Gremien „Landesseniorenrat – Landesversammlung – Vorstand“ für den ersten Wahlgang die Ebene der Regierungsbezirke, die sich jedoch in der Struktur der LSVB hervorragend bewährt hat. Das Gremium „Landesseniorenrat“ sollte daher auf die 7 Regierungsbezirke aufgeteilt werden. Das würde einerseits den Wahlvorgang übersichtlicher gestalten und zum andern wären in den einzelnen Regierungsbezirken Gremien



(„Bezirksseniorenräte“) vorhanden, die über den Wahlvorgang hinaus für die besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Regierungsbezirks in Seniorenangelegenheiten zur Verfügung stünden. Schließlich unterscheiden sich die Regierungsbezirke nicht unwesentlich hinsichtlich ihrer geographischen Lage sowie ihrer Wirtschafts – und Bevölkerungsstruktur und somit auch bezüglich der Probleme von Senior:innen. Der Delegierte mit der höchsten Stimmenzahl könnte zugleich als Bezirkssprecher (der mit der zweithöchsten Stimmenzahl als sein Stellvertreter) und damit als Ansprechpartner für die Seniorenvertretungen seines Regierungsbezirks fungieren, sodass kein zusätzlicher Wahlvorgang erforderlich wäre.

Außerdem fordert die LSVB, dass als Delegierte nur Personen gewählt werden können, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Gehören der Seniorenvertretung Personen unter 60 Jahren an, so sind diese zwar wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) nicht aber wählbar (passives Wahlrecht).

Die in den 7 Regierungsbezirken gewählten Delegierten würden dann das Arbeitsgremium „Landesversammlung“ bilden. Hier schlägt die LSVB vor die Anzahl der Delegierten auf 180 Personen zu begrenzen, was der Anzahl der Mitglieder des Bayerischen Landtags ohne Ausgleichs- und Überhangmandate entsprechen würde. Die komplizierte Ermittlung nach Art. 3 Abs. 3 würde damit entfallen.

Die 180 Delegierten würden nach folgendem Schlüssel auf die Wahlgremien der 7 Regierungsbezirke verteilt werden: maßgeblich für die Anzahl der im einzelnen Regierungsbezirk zu wählenden Delegierten wäre die Anzahl der in diesem Regierungsbezirk lebenden Senior:innen. Damit ergibt sich folgende Verteilung:

<i>Bevölkerung Senior:innen, über 65 Jahre</i>		<i>Delegierte /Gesamtzahl analog Bayer.Landtag</i>	
<i>Bayern gesamt:</i>	<i>2.754.695</i>	<i>Bayern gesamt:</i>	<i>180</i>
<i>Oberbayern:</i>	<i>932.511</i>	<i>Oberbayern</i>	<i>61</i>
<i>Niederbayern:</i>	<i>265.949</i>	<i>Niederbayern</i>	<i>17</i>
<i>Oberpfalz:</i>	<i>234.170</i>	<i>Oberpfalz</i>	<i>15</i>
<i>Oberfranken:</i>	<i>245.711</i>	<i>Oberfranken</i>	<i>16</i>
<i>Mittelfranken:</i>	<i>373.052</i>	<i>Mittelfranken</i>	<i>25</i>
<i>Unterfranken:</i>	<i>298.843</i>	<i>Unterfranken</i>	<i>20</i>
<i>Schwaben:</i>	<i>404.459</i>	<i>Schwaben</i>	<i>26</i>

**Quelle Bayerisches Landesamt für Statistik, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns Stand: 31. Dezember 2021 Basis: Zensus 2011*

Nach den langjährigen Erfahrungen der LSVB hat eine Bezirksebene den Vorteil, dass man bei Problemen jederzeit gezielt nachjustieren und schnell auf bezirksspezifisch notwendige Änderungen reagieren kann.

Auch die von der Landesversammlung durchzuführende Wahl des Vorstands würde damit an Transparenz gewinnen.



Die 61 Delegierten aus Oberbayern würden für Oberbayern zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter wählen; die 17 Delegierten aus Niederbayern würden für Niederbayern ein Vorstandsmitglied und einen Stellvertreter wählen usw.

Ergänzung von Art. 3 „Landesversammlung“

In Abs. 3 ist neu einzufügen:

„Als Delegierte wählbar sind nur Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

Aus Abs. 3 wird neu Abs. 4

Begründung:

In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird besonders betont, dass ältere Menschen „ihre Lebensbereiche mit ihrer Erfahrung und ihren Vorstellungen mitgestalten und sich am politischen Geschehen auch außerhalb von Parteien beteiligen sollen“. Diesen Anforderungen kann die jüngere Generation nicht gerecht werden. Sie kann allenfalls über theoretisches Wissen verfügen, nicht aber über die Erfahrung des Alterns und des Altseins. Gerade diese Erfahrung soll aber nach dem Willen des Gesetzgebers in den politischen Prozess mit einfließen und helfen, die Lebensverhältnisse der Älteren in Bayern zu verbessern. Rein theoretisches Wissen kann auch bei Altersforschern abgefragt werden. Hier geht es jedoch um mehr, nämlich um die menschliche Komponente und die vielen Facetten des Alters, das aufgrund der guten Lebensverhältnisse und des medizinischen Fortschritts heute eine Lebensspanne von 25 bis über 30 Jahren umfasst. Diese Erfahrungen können nur Menschen mitbringen, die sich bereits in diesem Lebensabschnitt befinden. Die Devise der LSVB lautet daher: „NICHT ÜBER UNS – OHNE UNS“ Die Einführung eines Mindestalters bei den Delegierten ist daher für die LSVB unverzichtbar und entspricht im Übrigen auch dem gesetzgeberischen Willen.

4

Ergänzung / Änderung Art. 5 „Aufgaben“

Nr. 1 ist zu ergänzenund fördert den Dialog der Generationen

Begründung:

Infolge des demografischen Wandels besteht die große Gefahr einer Spaltung der Gesellschaft in Jung und Alt. Nur ein intergenerationeller Dialog kann zu einem besseren gegenseitigen Verständnis und einem für alle Generationen befriedigendem Ausgleich der unterschiedlichen Interessenlagen führen. Dieser Generationendialog ist daher für ein solidarisches Zusammenleben unverzichtbar und als wichtige seniorenpolitische Aufgabe im Gesetzestext besonders hervorzuheben.



Nr. 7: Das „soll“ ist in ein „ist“ zu ändern.

Begründung:

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfs wird ausdrücklich eine Mitwirkung der Senior:innen bei der Gestaltung der Lebensverhältnisse für ältere Menschen in Bayern gewünscht. Mitgestaltung ist aber nur möglich, wenn man in einen Entscheidungsprozess rechtzeitig eingebunden wird und diesen begleiten kann. Dazu bedarf es allerdings einer frühzeitigen Information und daher einer Anhörungspflicht, die sich in der Gesetzesformulierung „ist --- anzuhören“ ausdrücken muss. Damit verbindet sich selbstverständlich keine Entscheidungsbefugnis, diese obliegt immer allein dem Parlament.

Änderung Art. 6 „Geschäftsordnung“

Der Begriff „Einvernehmen“ ist durch die Formulierung „Benehmen“ zu ersetzen.

Begründung:

Selbstverständlich bedarf die Erarbeitung der Geschäftsordnung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Familie, Arbeit und Soziales. Die Verwendung des Begriffs „Benehmen“ würde von den Beteiligten jedoch als Wertschätzung wahrgenommen und damit einer konstruktiven Zusammenarbeit auf Augenhöhe dienen.

5

Ergänzung Art.7 „Geschäftsstelle“

Als Satz 2 wird neu eingefügt:

Die Weisungsbefugnis des Vorstands (Direktionsrecht) wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Aus Satz 2 wird neu Satz 3.

Begründung:

Die Ergänzung dient lediglich der Klarstellung



Änderung /Ergänzung Art. 8 „Erstattung von Reisekosten“

In Satz 2 ist der Zusatz „nach den für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften“ zu streichen und durch die Formulierung „angemessene Reisekostenvergütung“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in Art. 8 Satz 2 genannten Mitglieder sind keine Beamt:innen des Freistaates Bayern und bereits in einem Alter, in dem die meisten Menschen nur noch ihren Ruhestand genießen. Die stringenten Regelungen des Reisekostenrechts der Beamten können daher mit Sicherheit keine geeignete Reisekostenvergütung für Ehrenamtliche im vorgerückten Alter darstellen, zumal diese oft an behinderungsbedingten oder gesundheitlichen Einschränkungen leiden. Hier sollte das Ehrenamt doch eine etwas größere Wertschätzung erfahren.

Als Satz 3 und 4 werden angefügt:

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen und/ oder Sitzungsgeldern ist nicht ausgeschlossen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

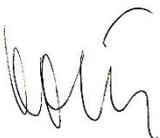
Begründung:

Ehrenamtlichkeit darf nicht generell mit der Erbringung einer kostenlosen Arbeitsleistung gleichgesetzt werden. Auch ehrenamtliches Engagement bedarf der Wertschätzung und sollte deshalb auch mit einem Anerkennungsbetrag honoriert werden können.

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen resultieren aus den Erfahrungen, die die LSVB in Ihrer langjährigen Tätigkeit für die Seniorenvertretungen in Bayern und deren Mitglieder in den Landkreisen und Gemeinden sammeln konnte. Sie ergänzen im Sinn einer Fortentwicklung und Verbesserung die bestehenden Regelungen, bauen auf der bisher geleisteten Arbeit der LSVB auf und führen diese im Rahmen des BaySenG wertschätzend zum Wohl der bayerischen Senior:innen fort.

Wir hoffen mit unseren Ausführungen einen konstruktiven Beitrag zum Gesetzgebungsverfahren geleistet zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Franz Wöfl
Vorsitzender



Dr. Renate Fiedler
Stellv. Vorsitzende



Hermann Lappus
Stellv. Vorsitzender





Hanka Schmitt-Luginger
Stellv. Vorsitzende



Andrea Dürr
Schriftführerin



Bernd Fischer
Vorsitzender des Beirates der LSVB



F.d.R.d.A.: Thomas John

